

S t a t u t e n
des
Betriebssport- und Kulturvereines
der
Raiffeisen-Landesbank
Steiermark AG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 2 Zweck

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Vereinsorgane

§ 9 Generalversammlung

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Aufgaben des Vorstands

§ 13 Vertretungsbefugnis

§ 14 Rechnungsprüfer

§ 15 Schiedsgericht

§ 16 Sonstige Gremien

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

§ 18 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Betriebssport- und Kulturverein der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG**", kurz „BSKV - WIR aktiv“
- (2) Er hat seinen Sitz in **Graz** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark.
- (3) Der Verein ist Mitglied des „Landesverbandes Steiermark der Österreichischen Turn- und Sportunion“ in Graz.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, **dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist**, bezweckt durch die Organisation sportlicher und kultureller Veranstaltungen die Mitglieder, insbesondere die aktiven MitarbeiterInnen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG , kurz „**RLB-Stmk**“, zu fördern.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes unterhält der Verein Kontakt mit seinen Mitgliedern.
- (3) Der Verein kommuniziert brieflich, fernschriftlich, mittels Telefax oder vergleichbarer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten z.B. per E-Mail, kann eine home-page betreiben und eine Zeitschrift herausgeben.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) **Als ideelle Mittel dienen:**
Vorträge und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe von Publikationen
- (3) **Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch**
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Erträge aus Veranstaltungen
 - (c) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - (d) Kostenersätze und
 - (e) Subventionen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich **in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder**.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die jeweils gewählten Betriebsratsmitglieder, die jeweiligen Vorstandsmitglieder, die aktiven MitarbeiterInnen der RLB-Stmk und die aktiven MitarbeiterInnen der Tochterunternehmen mit unmittelbarer Beteiligung von mehr als 50% sowie die Mitarbeiter der RAITEC mit Dienstort Raaba-Grambach.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die PensionistInnen der RLB-Stmk, die PensionistInnen der Tochterunternehmen mit unmittelbarer Beteiligung von mehr als 50% und die im Wege der Arbeitsüberlassung der RLB-Stmk zugeteilten MitarbeiterInnen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet **der Vorstand**. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt mittels Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Bei unterjährigem Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag quartalsmäßig aliquotiert.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt **auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung**.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Beendigung des Dienstverhältnisses (ausgenommen Pensionierung), Tod und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher brieflich, festschriftlich, mittels Telefax oder vergleichbarer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten z.B. per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Refundierung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger

schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und die angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Sollten damit besondere Aufwendungen verbunden sein, ist der Verein berechtigt einen Kostenersatz zu verlangen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den **ordentlichen Mitgliedern** zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind :
 - (a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
 - (b) der Vorstand (§§ 11 und 12)
 - (c) die Rechnungsprüfer (§ 14) und
 - (d) das Schiedsgericht (§ 15)
- (2) Mitglieder der in Absatz 1 lit. b – d genannten Organe können nur ehrenamtlich tätige natürliche Personen sein. Sie dürfen nicht in einem Konsulentenverhältnis zum Verein stehen. Dasselbe gilt für die Mitglieder der Gremien (§ 15).
- (3) Die natürlichen Personen des Absatzes 1 lit.b müssen Mitglieder des Betriebsrates der RLB-Stmk sein.
- (4) Entfallen die in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so ist die Mitgliedschaft in den in Absatz 1 genannten Organen (§§ 11,14 und 15) bzw. Gremien (§ 16) auf

Verlangen des Vorstandes unverzüglich aufzugeben und das entsprechende Amt unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- (5) Stellt ein entsprechendes Mitglied der Organe sein Amt nicht zur Verfügung, obwohl die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen weggefallen sind, so kann der Vorstand die Abberufung des betreffenden Mitgliedes verfügen. Handelt es sich hierbei um ein Mitglied des Vorstandes, so hat die Abberufung der Vorstand auszusprechen. Vor einem solchen Beschuß sind die Betroffenen zu hören. Sie haben das Recht, beim Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses des Vorstandes Einspruch zu erheben. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch ruht ihre Funktion.

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin brieflich, fernschriftlich, mittels Telefax oder vergleichbarer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten z.B. per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand brieflich, fernschriftlich, mittels Telefax oder vergleichbarer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten z.B. per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind **nur die ordentlichen Mitglieder**. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit

denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende des Vereines, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; ist dieser auch verhindert, dann führt das jeweils an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten :

- a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern und zwar aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und weiteren 11 Vorstandsmitgliedern, die gewählte Betriebsratsmitglieder der RLB-Stmk sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **zwei Jahr**, beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied brieflich, fernschriftlich, mittels Telefax oder vergleichbarer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten z.B. per E-Mail einberufen. Sollten auch diese verhindert sein, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens sechs von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereines, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist dieser auch verhindert, dann führt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand kann sich zur Unterstützung seiner Aufgaben **eines Präsidiums** bedienen, Mitglieder dieses Präsidiums sind nur die jeweiligen im Firmenbuch eingetragenen Vorstandsmitglieder der RLB-Stmk. Diese sind vom Vereinsvorstand zu den Vereinsvorstandssitzungen einzuladen und können an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "**Leitungsorgan**" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten :

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden

Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis

- (2) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (6) Organisation bzw. Vermittlung sportlicher und kultureller Veranstaltungen
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (8) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13 Vertretungsbefugnis

- (1) Der **Vorsitzende** vertritt den Verein nach außen. **Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters; in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und des Kassiers.** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der **Vorsitzende** berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der

Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und **kein** Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus **drei** ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmen-mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Sonstige Gremien

- (1) Der Vorstand kann Gremien einsetzen, **die jedoch weder Rechtspersönlichkeit besitzen noch Organe des Vereines sind**. Ihre Tätigkeit dient der Unterstützung der Ziele des Vereines.
- (2) Der Vorstand hat bei der Einrichtung solcher Gremien die erste Geschäftsordnung dieses Gremiums festzulegen und die ersten Organe dieser Gremien zu bestellen. In der Folge obliegt die Änderung der Geschäftsordnung und die Bestellung der Organe dem Gremium selbst. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstandes. Als Organe weiterer Gremien dürfen nur Personen bestellt werden, die auch Mitglieder des Vereines sind.
- (3) Die Gremien sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.
- (4) Die Regelungen des § 8 Abs.2 bis 5 sind zu beachten.

§ 17 **Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt; ist dies nicht der Fall, so ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung in der Generalversammlung vom 22.05.2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 25.4.2023.